Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes* und anderer Rechtsvorschriften

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 2. Februar 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 964), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   »(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Einzelne Vorschriften gelten auch für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.«

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

   »§ 20 a

   Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

   (1) Mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden (Videobeobachtung), wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

   1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
   2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

   zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

   1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und
   2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

   (2) Die Videobeobachtung und die erhebende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

   (3) Die Speicherung (Videoaufzeichnung), Übermittlung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

   (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen. § 14 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

   (5) Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

   (6) Der erstmalige Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die verantwortliche Stelle. Die schriftliche Freigabe hat folgende Angaben und Begründungen zu enthalten:

   1. Zweck der Videoüberwachung,
   2. Darlegung der Erforderlichkeit der Videobeobachtung und gegebenenfalls der Videoaufzeichnung, insbesondere auch in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und den zeitlichen Umfang,
   3. Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1,
   4. eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen,
   5. Maßnahmen nach Absatz 2,
   6. Namen der zugriffsberechtigten Personen und vorgesehene Datennutzungen und -übermittlungen,
   7. Zeitpunkt der Löschung und gegebenenfalls Fristen für die Prüfung der Löschung sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen und
   8. technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9.

* Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

Ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, ist diesem der Entwurf der schriftlichen Freigabe zur Prüfung zuzuleiten. Für Änderungen des Verfahrens gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.«

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Auf Vorschlag der Landesregierung wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht.

(3) Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird beim Landtag eingerichtet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die für Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über die Dienstaufsicht, die Teilzeitbeschäftigung, Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, die Altersteilzeit, die Altersgrenze, die Abordnung, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit, die Entlassung, die Amtsenthebung, die vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte und über Disziplinarmaßnahmen sind auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz sinngemäß anzuwenden. Im Falle des Satzes 4 sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes und des Deutschen Richtergesetzes über Disziplinarverfahren, Versetzungs- und Prüfungsverfahren und Richterdienstgerichte sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den Dienstgerichten nur Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit mitwirken. Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, der Dienstgerichtshof in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für das Dienstgericht bestimmt das Präsidium des Landgerichts Karlsruhe und für den Dienstgerichtshof das Präsidium des Oberlandesgerichts Stuttgart die Vorsitzenden, die Beisitzer und deren Vertreter aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und für ein Vorermittlungsverfahren übt hinsichtlich des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Präsident des Landtags aus.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Landtags« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»Ihre Einbeziehung in den allgemeinen Personalaustausch der Landesverwaltung wird von der Landesregierung gewährleistet.«

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »die Landesregierung« durch die Worte »der Präsident des Landtags« ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag zum 1. Dezember jedes zweiten Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich. Dieser ist zu veröffentlichen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit ihn dieser bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags halbjährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und über datenschutzrechtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

Gebühren für Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann für individuell zurechenbare Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich Gebühren und Auslagen fest-

setzen. Die Ausübung des Ermessens bedarf keiner Begründung. Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren fest.«

7. Der sechste Abschnitt wird aufgehoben.
8. Der bisherige siebte Abschnitt wird sechster Abschnitt.
9. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   »(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium.«
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      »(1) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks ist, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 49 Abs. 2 erfolgt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz.«
   b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   »(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium, für die übrigen Ordnungswidrigkeiten die Landesanstalt.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 357, 359), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 38 des Landesdatenschutzgesetzes unberührt. Die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.«

Artikel 4

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

§ 9 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 23. September 1985 (GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Die Aufgaben der gegenseitigen Hilfeleistung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz wahr.«

Artikel 6

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2010 (GBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

»4. dem Bundesdatenschutzgesetz und

5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes.«

b) Absatz 4 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsidium« die Worte »oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz« eingefügt.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt anstelle des zum 1. Juli 2011 fälligen Tätigkeitsberichts zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zum 1. Dezember 2011 den ersten gemeinsamen Tätigkeitsbericht nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a vor.

(2) Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung Innenministerium vom 26. September 2006 (GBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bleibt bis zum Erlass einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 Nr. 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, für den Landesbeauftragten für den Datenschutz anwendbar.

(3) Zuständiges Regierungspräsidium nach Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 Nr. 2 ist bis zu einer anderweitigen Bestimmung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(4) Abweichend von Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a § 26 Abs. 1 gilt für die Bestellung und die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz während der laufenden Amtszeit § 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung fort.

(5) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzzuständigkeitsverordnung vom 10. Januar 1978 (GBl. S. 78) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Februar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL — RAU

PROF. DR. REINHART — RECH

PROF'IN DR. SCHICK — PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE — KÖBERLE

DR. STOLZ — GÖNNER

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 3. Februar 2011 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

Artikel 34 a erhält folgende Fassung:

»Artikel 34 a

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union, die von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sind und entweder die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Sie gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden. Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses stünden entgegen. Satz 2 gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle der Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum

204-1-1-I

Fünfte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung

Vom 20. April 2011

Auf Grund des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl I S. 2814), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2009 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Das Landesamt für Datenschutzaufsicht nimmt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

München, den 20. April 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

nicht amtliche Fassung

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache **16/8635**
17.05.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) der von der Europäischen Kommission erhobenen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hinsichtlich der Organisation der Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich stattgegeben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sämtlicher 16 Bundesländer seien nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, weil die mit der Datenschutzaufsicht betrauten Stellen ihrerseits der Aufsicht der Landesregierungen unterstehen und daher ihre Tätigkeit entgegen den Anforderungen von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht in völliger Unabhängigkeit ausüben.

Auf Grundlage des § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) hat die Staatsregierung bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) das in der Regierung von Mittelfranken eingerichtete Landesamt für Datenschutzaufsicht als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde bestimmt. Die Entscheidung des EuGH schließt eine Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der für die Datenschutzaufsicht über nicht-öffentliche Stellen zuständigen Behörde aus, wie sie bisher durch die organisatorische Eingliederung in die Behördenstruktur der inneren Verwaltung eröffnet wird.

Die konkrete organisations-, dienst- und haushaltsrechtliche Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde erfordert die Schaffung einer sog. ministerialfreien Verwaltung. Als Ausnahme vom Prinzip parlamentarischer Regierungsverantwortung für das Handeln staatlicher Behörden ist diese Entscheidung dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

B) Lösung

Die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 28 EG-Datenschutzrichtlinie soll durch Änderungen der organisations- und statusrechtlichen Ausgestaltung des Landesamts für Datenschutzaufsicht umgesetzt werden, da sich die Behörde seit ihrer Einrichtung gerade unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung datenschutzrechtlicher Fragen in allen gesellschaftlichen Bereichen als bundesweit anerkannte Kontrollinstanz des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich etabliert und als Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen bewährt hat. Im Interesse eines effizienten Vollzugs des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich sollen verfestigte organisatorische Strukturen genutzt sowie durch den in Ansbach verbleibenden Behördensitz regional- und strukturpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Hierzu soll das Landesamt die ihm zugewiesenen Aufgaben künftig in einer verselbständigten, den Anforderungen der Weisungsfreiheit Rechnung tragenden Organisationsform als selbständige zentrale Landesbehörde wahrnehmen. Der Gesetzentwurf sieht dafür eine völlige ablauforganisatorische Loslösung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor, bei der aber durch den Verbleib des Behördensitzes in Ansbach die unionsrechtlich unbedenkliche räumliche Unterbringung bei der Regierung von Mittelfranken und die gemeinsame Nutzung zentraler Servicedienste möglich bleibt. Die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht wird weiterhin durch Sonderregelungen ergänzt, die den als Beamten auf Zeit zu ernennenden Behördenleiter umfassend von Weisungen freistellen, ihm die alleinige Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Landesamts vermitteln und eine klare haushaltsrechtliche Abschichtung der dem Landesamt zugewiesenen Ressourcen sicher stellen.

Zur Erhaltung bewährter und effizienter Strukturen werden dem Landesamt für Datenschutzaufsicht außerdem bereits bisher von ihm wahrgenommene, von den Vorgaben der EuGH-Entscheidung nicht berührte Aufgaben im Vollzug des BDSG und des Ordnungswidrigkeitenrechts zugewiesen, so dass neben dem Bayerischen Datenschutzgesetz Folgeänderungen der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) erforderlich werden. Die ZuVOWiG wird zugleich an den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst, weil mit dessen Inkrafttreten am 1. April 2010 unter anderem durch § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 bis 27 neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Rundfunkstaatsvertrag eingefügt und zudem die Nummern von bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbeständen verschoben werden.

C) Alternativen

Zu einer Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes mit dem Ziel der Einrichtung eines verselbständigten, in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängigen Landesamts für Datenschutzaufsicht bestehen keine Alternativen.

Die Entscheidung des EuGH zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden ist bindend und verpflichtet Bund und Länder zur Umsetzung im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenzen. Schon mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter ministerialfreier Verwaltungen und die dazu erforderlichen zahlreichen Sonderbestimmungen des Organisations-, Dienst- und Haushaltsrechts kann die Entscheidung des EuGH nicht ohne landesgesetzliche Regelungen umgesetzt werden.

Konzeptionelle Alternative zur Schaffung eines verselbständigten, in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängigen Landesamts wäre eine Zusammenfassung der Kontrollzuständigkeiten für den Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Unabhängig von strukturellen Unterschieden beider Aufgabenbereiche würde eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die abschließende Zuständigkeitsregelung des Art. 33a der Bayerischen Verfassung Bedenken begegnen. Verfassungsrechtlich ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nur die Aufgabe zugewiesen, nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren.

Eine Erweiterung dieses Aufgabenbereichs ist dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten. Angesichts der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur umgehenden Umsetzung der EuGH-Entscheidung und kurzfristig möglicher, einfachgesetzlicher Handlungsoptionen zur Erfüllung dieser Anforderungen scheidet deshalb die Alternative einer Aufgabenübertragung an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz derzeit aus.

D) Kosten

Kosten für den Staat

Bei der Schaffung eines verselbständigten, unabhängigen Landesamts für Datenschutzaufsicht ist zu gewährleisten, dass eine adäquate Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erfolgt.

Aufgrund der bereits vollzogenen Maßnahmen der Staatsregierung zur personellen Verstärkung des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist bereits heute eine leistungsfähige Personalausstattung sichergestellt. Weitere, von der Staatsregierung bereits beschlossene Personalverstärkungen stehen nicht im Zusammenhang mit den unionsrechtlich geforderten Änderungen der Organisationsstruktur, sondern sind Ergebnis einer Schwerpunktbildung zur Stärkung der staatlichen Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich: Die dabei insgesamt angestrebte Personalausstattung ist auch im Vergleich mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden den aktuellen Aufgabenstellungen eines durch leistungsstarke Unternehmen mit hohen Datenverarbeitungskapazitäten geprägtem Landes angemessen. Dem Landesamt für Datenschutzaufsicht stehen derzeit 13 Mitarbeiter zur Verfügung. Deren Stellen werden künftig statt im Regierungskapitel in einem für das Landesamt zu schaffenden neuen Kapitel im Einzelplan 03A ausgewiesen.

Die Leitung des Landesamts für Datenschutzaufsicht soll künftig – der Bedeutung des Amts angemessen – auf einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin in Besoldungsgruppe B3 übertragen werden. Hierfür ist eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes erforderlich. Die Planstelle für die Behördenleitung im Einzelplan 03A soll im Vollzug des Doppelhaushalts 2011/2012 im Rahmen einer Umsetzung in Verbindung mit einer kostenneutralen Hebung/Umwandlung bereitgestellt werden.

Durch die vorgesehene Beibehaltung des Dienstsitzes Ansbach und die Möglichkeit zur Fortführung ablauforganisatorischer Kooperationen bedarf es keiner Erhöhung der sachlichen Mittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht.

Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Für die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode
Drucksache 16/**8635**
17.05.2011

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften [1)]

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Sechste Abschnitt folgende Fassung:

   „Sechster Abschnitt

   Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

   Art. 34 Landesamt für Datenschutzaufsicht

   Art. 35 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

   Art. 36 *(aufgehoben)*“

2. Art. 30 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.“

3. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „Tätigkeit der Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

   b) Art. 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

   „Art. 34
   Landesamt für Datenschutzaufsicht

   (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

   (2) Sitz des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Ansbach.

   Art. 35
   Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

   (1) [1]Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. [2]Die Wiederernennung ist zulässig. [3]Zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. [4]Wird ein Beamter oder ein Richter auf Lebenszeit von der Staatsregierung zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. [5]Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf der Amtszeit nur entlassen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

   (2) [1]Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung des Amts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. [2]Für die Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber dem Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht gelten die für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften entsprechend. [3]Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

   (3) [1]Die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht werden im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern gesondert ausgewiesen. [2]Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht bestimmt sich nach dem Kostengesetz.“

   c) Art. 36 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Besoldungsordnungen – des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird in der Besoldungsgruppe B3 nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ eingefügt.

[1)] § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) vom 29. September 2003 (ABl L 284 S. 1).

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBI S. 305, ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Versorgungskammer," die Worte „das Landesamt für Datenschutzaufsicht," eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz" die Worte „und für Verbraucherschutz" eingefügt.
3. In Nr. 8 werden die Worte „„Gesundheit und Verbraucherschutz" durch die Worte „und Gesundheit" ersetzt.
4. In Nr. 9 werden die Worte „Staatsministeriums für" durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung," ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrags."

2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

   „§ 11a
   Landesamt für Datenschutzaufsicht

   Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 TMG."

§ 5

Änderung der Datenschutzverordnung

§ 3 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (GVBl S.186), wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ……..…….. in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht die erforderlichen organisations-, dienst- und haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zur Einrichtung einer in ihrer Aufgabenwahrnehmung weisungsfreien, völlig unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vor, wie es die Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) fordert. Der Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem Hinweise aus einem von der Kommission gegen Österreich eröffneten Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie, in dem die unzureichende Verselbständigung der Kontrollstelle für den Datenschutz problematisiert wird (Pressemitteilung der EU-Kommission IP/10/1430 vom 28. Oktober 2010). Die nähere Ausgestaltung der Sonderregelungen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht in völliger Unabhängigkeit orientiert sich ungeachtet unterschiedlicher, nicht mit Exekutivbefugnissen gegen Bürgern verbundenen Aufgaben an Regelungen über Einrichtungen, die das Landesrecht in vergleichbarer Weise verselbständigt und von Weisungen frei gestellt hat, wie insbesondere den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes. Da die Entscheidung des EuGH außerdem bei der Interpretation der Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie an die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstellen auf parallele Regelungen des Unionsrechts zur Rechtsstellung des Europäischen Datenschutzbeauftragten zurückgreift, werden die Regelungen der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr vom 18.12.2000 als zusätzliche Orientierung für den künftigen Rechtsrahmen der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde herangezogen (VO (EG) Nr. 45/ 2001, vgl. EuGH, Rs.C-518/07, Rn. 28).

Regelungen zur völligen Unabhängigkeit des Landesamts für Datenschutzaufsicht:

Die nähere Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht geht von den Prämissen des EuGH aus, der die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle bereits bei jeder sonstigen äußeren Einflussnahme beeinträchtigt sieht, „durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen" (EuGH, Rs.C-518/07, Rn. 30).

Der Gesetzentwurf bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 BDSG das Landesamt für Datenschutzaufsicht (Art. 34 Abs. 1 BayDSG).

Durch die Festlegung des Behördensitzes in Ansbach (Art. 34 Abs. 2 BayDSG) wird die Beibehaltung der bisherigen kostengünstigen Organisationsform ermöglicht und der unionsrechtlich geforderten Verselbständigung der Datenschutzaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Damit werden Synergien bei der Nutzung bestimmter Querschnittsfunktionen eröffnet und zugleich die unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung gewahrt, da weitere vorgesehene Regelungen gewährleisten, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde eigenständig über personelle und sachliche Ressourcen verfügen kann. Einzelheiten einer Inanspruchnahme von Servicefunktionen der Regierung von Mittelfranken obliegen einer Regelung durch Verwaltungsvereinbarung durch die beteiligten Behörden.

Nach dem Gesetzentwurf erfolgt die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht als Beamter oder Beamtin auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren durch die Staatsregierung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Eine Auswahl und Ernennung durch die „Regierung" entsprechend den

allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen wurde vom EuGH für zulässig erachtet und nutzt damit zugestandene Spielräume zur Aufrechterhaltung parlamentarisch kontrollierter Regierungsverantwortung für die Datenschutzaufsicht.

Die konkrete Ausgestaltung der unabhängigen Stellung des Landesamts für Datenschutzaufsicht erfolgt im Gesetzentwurf entsprechend den im Auftrag der Konferenz der Innenminister und -senatoren erarbeiteten und für unionsrechtlich zulässig erachteten Anforderungen: Neben einer Freistellung von Rechts- und Fachaufsicht erfordern die unionsrechtlichen Vorgaben, dass auch dienstaufsichtliche Befugnisse so ausgestaltet werden, dass die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gewährleistet bleibt, etwa durch Anlehnung an die Bestimmungen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern, sowie das Vorliegen besonders schwer wiegender Gründe als Voraussetzung für eine vorzeitige Abberufung des für eine bestimmte Dauer bestellten Leiters. Dem Leiter der Datenschutzaufsichtbehörde sind außerdem Weisungsbefugnisse und die Dienstaufsicht gegenüber seinen Mitarbeitern zu übertragen.

Durch die im Gesetzentwurf für eine Entlassung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit (Art. 35 Abs. 1 Satz 5 BayDSG) wird die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung seines bzw. ihres Amts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayDSG); er bzw. sie unterliegt der Dienstaufsicht entsprechend den für den Präsidenten oder die Präsidentin des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Eine gesonderte Ausweisung der Haushaltsmittel im Staatshaushalt stellt seinen autonomen, nicht im allgemeinen Haushaltsvollzug durch staatliche Stellen beeinflussbaren finanziellen und personellen Verfügungsrahmen nach Maßgabe der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers sicher (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 BayDSG).

Datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Als Folgeänderung sieht der Gesetzentwurf Anpassungen der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ZuVOWiG) vor. Bisher ist die Regierung von Mittelfranken zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das BDSG, da die Verordnung insoweit seit der Einrichtung des Landesamts für Datenschutzaufsicht nicht geändert wurde. De facto erfolgt die Ahndung bereits derzeit durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken. Entsprechendes gilt für die Ahndung von Verstößen gegen bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen des Telemediengesetzes, deren Einhaltung auch durch die Datenschutzaufsichtsbehörde zu überwachen ist.

Da die grundsätzliche Feststellung von Datenschutzverstößen ohnedies der unabhängigen Kontrollstelle vorbehalten ist, sollte aus Gründen der Verwaltungs- und Verfahrensökonomie am Leitbild der Einheit von allgemeiner Vollzugs- und Verfolgungsbehörde festgehalten werden, auch wenn die künftige Ausnahmestellung des Landesamts für Datenschutzaufsicht als ministerialfreier Vollzugsbehörde andere Zuständigkeitsregelungen für die Androhung und Festsetzung von Bußgeldzahlungen rechtfertigen würde.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Freistaat Bayern ist im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen zur Umsetzung der Anforderungen des Art. 28 der EG-Datenschutzrichtlinie an die völlige Unabhängigkeit der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzkontrolle betrauten Stelle entsprechend der Entscheidung des EuGH verpflichtet. Die dazu gebotenen organisations-, dienst- und haushaltsrechtlichen Regelungen können weder durch den Bundesgesetzgeber noch durch untergesetzliche oder nur verwaltungsinterne Regelungen getroffen werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Die Regelung enthält erforderliche Anpassungen der Inhaltsübersicht. Entsprechend der bisherigen Systematik werden die landesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, dessen Bezeichnung wegen der künftig im Gesetz selbst getroffenen Organisationsregelungen auf die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen“ verkürzt werden kann.

Zu Nr. 2:

Wegen der künftig im Gesetz selbst getroffenen Organisationsentscheidung kann die bisher in Art. 30 Abs. 7 BayDSG benutzte offene Bestimmung zum Erfahrungsaustausch zwischen dem Landesbeauftragten und den „Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes“ präzisiert werden. Die Vorschrift enthält mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit beider Stellen weiterhin erforderliche Vorgaben des Gesetzgebers zur Zusammenarbeit durch gegenseitige Information über Vollzugserfahrungen bei der Durchsetzung des Datenschutzrechts. Zudem wird durch die ausdrückliche Erwähnung der gegenseitigen Unterstützung verdeutlicht, dass z.B. im Rahmen der Amtshilfe im Einzelfall gegenseitige Hilfestellung trotz unterschiedlicher Kontrollaufgaben möglich bleibt.

Zu Nr. 3 a und b:

Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten die grundsätzliche Organisationsentscheidung des Gesetzgebers über die Einrichtung eines verselbständigten Landesamts für Datenschutzaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Landesamt nimmt damit die bundesgesetzlich vorgegebenen, den unionsrechtlichen Anforderungen genügenden Untersuchungs-, Einwirkungs- sowie Anzeige- und Klagebefugnisse der Kontrollstelle für den Datenschutz gegenüber nicht-öffentlichen Stellen für das gesamte Staatsgebiet als zentrale Landesbehörde wahr. Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Zuständigkeiten, die wie § 59 des Rundfunkstaatsvertrages auf die „nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen …. zuständigen Kontrollbehörden“ verweisen, bleiben unberührt. Anders als nach der bisherigen Aufgabenzuweisung durch Art. 36 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchV werden dem Landesamt nicht noch weitere Aufgaben nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 34 Abs. 7 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zugewiesen, weil diese sachnäher von den nach allgemeinem Sicherheits- und Ordnungsrecht zuständigen Stellen wahrgenommen werden können.

Die bisher in Art. 34 enthaltenen Regelungen zur Mitwirkung des TÜV entfallen, weil die bisherige Beleihung des TÜV mit Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Anforderungen an die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstellen stehen würde. Die Möglichkeit für das Landesamt, im Einzelfall den TÜV als externen Gutachter zu beauftragen, bleibt davon unberührt.

Art. 35 Abs. 1 regelt die für die Verwirklichung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde zentralen statusrechtlichen Rechtsverhältnisse und Anforderungen an die Leitung der Kontrollstelle, die der veränderten Stellung des Landesamtes entsprechend die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“ führt. Die Bestimmungen orientieren sich im Wesentlichen an den Vorschriften über die ebenfalls unabhängigen Mitglieder des Obersten Rechnungshofes. Im Einzelnen:

Die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene befristete Amtsübertragung ist mit dem Gebot einer völlig unabhängigen Aufgabenwahrnehmung vereinbar. Die korrespondierende Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayDSG zur sechsjährigen Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz zeigt, dass unter den Bedingungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit auch die mit der Befristung der Amtszeit an Stelle einer Lebenszeitübertragung verbundenen persönlichen Beschränkungen der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kontrollstelle selbst nicht im Widerspruch stehen. Eine Beschränkung der Amtszeit des Leiters der Kontrollstelle steht auch im Einklang mit den unionsrechtlichen Forderungen an die Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle, da das Sekundärrecht der Europäischen Union auch für den Europäischen Datenschutzbeauftragten nur eine befristete Bestellung von fünf Jahren vorsieht (Art. 42 Abs. 1 VO (EG) Nr. 45/2001). Art. 35 Abs. 1 Satz 1 greift diese Regelung auf.

Die Ernennung der Behördenleitung durch die „Regierung“ wird vom EuGH ausdrücklich für zulässig erachtet (EuGH, Rs. C-518/07, Rn. 44). Art. 35 Abs. 1 Satz 1 stellt im Hinblick auf die organisationsrechtliche Sonderstellung des Landesamts, das frei von Rechts- und Fachaufsicht außerhalb des allgemeinen Verwaltungsaufbaus steht, sowie unabhängig von der Besoldungsstufe des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts in Erweiterung des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG klar, dass die Entscheidung über die Ernennung der Behördenleitung durch die Staatsregierung zu treffen ist.

Art. 35 Abs. 1 Satz 2 erlaubt entsprechend Vorbildern in Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayDSG und Art. 42 Abs. 3 VO (EG) Nr. 45/2001 wie beim Landesbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Interesse von Kontinuität und Bewahrung bereits erprobter Qualifikationen eine Wiederbestellung der Behördenleitung.

Die durch Art 35 Abs. 1 Satz 3 festgelegten besonderen fachlichen Ernennungsvoraussetzungen greifen Anforderungen auf, die Art. 3 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes (ORH-Gesetz) für die unabhängige Prüfertätigkeit der Mitglieder und des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs voraussetzt. Die besonderen Qualifikationsanforderungen sollen sicherstellen, dass die mit der unabhängigen Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht verbundenen hoheitlichen Eingriffsbefugnisse nur hinreichend fachlich und persönlich qualifizierten Führungskräften übertragen werden.

Aufgrund der Ausgestaltung des Präsidentenamts als Beamtenverhältnis auf Zeit ist für den Fall der Ernennung eines Beamten oder einer Beamtin bzw. eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit eine Absicherung des bisherigen beamtenrechtlichen bzw. richterlichen Status erforderlich. Dies wird durch die Anordnung des Ruhens des Beamtenverhältnisses bzw. Richterverhältnisses auf Lebenszeit sichergestellt (Art. 35 Abs. 1 Satz 4).

Zu den Grundbedingungen der Aufgabenwahrnehmung in völliger Unabhängigkeit zählen neben der inhaltlichen Weisungsfreiheit, die Einwirkungen durch Rechts- oder Fachaufsicht ausschließt (Art. 35 Abs. 2 Satz 1), Beschränkungen der persönlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der Dienstausicht und des Disziplinarrechts, die Art. 35 Abs. 1 Satz 5 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 unter Übernahme von bzw. Bezugnahme auf entsprechender Regelungen zur richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes (Art. 6 ORH-Gesetz) vorsehen. Ergänzend dazu überträgt Art. 35 Abs. 2 Satz 3 dem Landesamt die nach Regelungen des Beamten- und Strafprozessrechts den obersten Landesbehörden bzw. obersten Aufsichtsbehörden zugewiesenen Zuständigkeiten zur Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seine Beamtinnen und Beamten; die Regelung trägt damit ebenso wie Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayDSG den Besonderheiten der organisationsrechtlichen Verselbständigung der Datenschutz-Kontrollstelle Rechnung.

Zur Verdeutlichung der Verselbstständigung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde im Bereich des Haushalts fordert Art. 35 Abs. 3 Satz 1 die Aufnahme eigenständiger Ansätze für die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht. Die Regelung orientiert sich an Art. 43 Abs. 3 VO (EG) Nr. 45/2001, der eine eigenständige Haushaltsveranschlagung auch für den Europäischen Datenschutzbeauftragten vorsieht. Sie berücksichtigt damit Beanstandungen der Kommission in einem noch anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, in dem u.a. das Fehlen einer eigenen Personal- und Sachausstattung bzw. eigenständiger Haushaltsmittel der dortigen Kontrollstelle für den Datenschutz gerügt wurden. Die organisatorische, personelle und haushaltrechtliche Verselbständigung des Landesamts für Datenschutzaufsicht zu einer eigenständigen Landesbehörde vermittelt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts die für die unabhängige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen umfassenden Befugnisse als Dienstvorgesetzter gegenüber den dem Landesamt zugewiesenen Mitarbeitern.

Art. 35 Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 35 zur Kostenerhebung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 3 c:

Der bisherige Art. 36 wird aus den unter Nr. 3a genannten Gründen aufgehoben.

Zu § 2:

Die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes nimmt das Amt des künftigen Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht in die Liste der nach Besoldungsgruppe B3 eingestuften Ämter auf. Die Einstufung trägt Stellung und Aufgaben der Behördenleitung eines selbständigen Landesamtes Rechnung und ist auch im Vergleich zu den gleichwertig oder höher eingestuften Ämtern der Besoldungsgruppe B angemessen.

Zu § 3:

Zu Nr. 1:

Mit der Einrichtung des Landesamts für Datenschutzaufsicht als selbständiger zentraler Landesbehörde ist eine Regelung über die Befugnis zur Führung des Staatswappens zu treffen. Durch die Aufnahme des Landesamts für Datenschutzaufsicht in die Aufzählung der zur Führung des großen Staatswappens befugten Stellen in § 1 Nr. 2 AVWpG ist das Landesamt zur Führung des großen Staatswappens befugt.

Zu Nrn. 2, 3 und 4:

Durch die Änderungen werden die neuen Bezeichnungen des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die diese Ressorts mit der durch Beschluss des Landtags vom 30.10.2008

(Drucksache 16/26) erfolgten Bestätigung der vom Ministerpräsidenten bestimmten Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Art. 46 der Bayerischen Verfassung) erhalten haben, in der AVWpG nachvollzogen.

Zu § 4:

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht wird durch die Änderungen des BayDSG und der Datenschutzverordnung in §§ 1 und 2 dieses Gesetzes aus der Regierung von Mittelfranken ausgegliedert. Das Landesamt ist künftig zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug des BDSG. In der Folge ist die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 BDSG, die bisher in § 4 Abs. 3 ZuVOWiG der Regierung von Mittelfranken zugewiesen war, dem Landesamt für Datenschutzaufsicht zuzuweisen. Außerdem werden dem Landesamt als Annex zu seiner Aufsichtszuständigkeit im Bereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telemedienrechts (§ 59 Rundfunkstaatsvertrag) auch die Befugnisse zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Datenschutz-Bestimmungen des Telemediengesetzes übertragen. Diese zahlenmäßig bislang nicht ins Gewicht fallenden Aufgaben hat das Landesamt bereits bisher wegen des Sachzusammenhangs zu seiner sonstigen Kontrolltätigkeit nach den Aufgabenverteilungen innerhalb der Regierung von Mittelfranken wahrgenommen. Eine Abspaltung würde zu sachlich nicht begründbaren Schnittstellen zwischen den Aufsichtsaufgaben im Telemedienrecht und den Ahndungsbefugnissen im Vollzug seiner Ordnungswidrigkeitenbestimmungen führen.

Mit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 bis 27 geschaffen, um die Ausdehnung von Verpflichtungen zu Werbung und Teleshopping für Anbieter fernsehähnlicher Telemedien auch auf der Ebene der Ordnungswidrigkeiten umzusetzen. Auch für diese neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände wird an der Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken festgehalten. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände der bisherigen § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 und 16 des Rundfunkstaatsvertrags werden zu § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 und 29. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5:

In § 5 wird die Aufhebung der Regelungen über Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V. in § 3 der Datenschutzverordnung angeordnet, die nach dem Wegfall der Regelung über die Mitwirkung des TÜV in Art. 34 BayDSG entbehrlich geworden sind.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Viertes Gesetz
zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
Vom 2. Februar 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1, §§ 31, 33 bis 35" durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 Nummer 2, §§ 31 bis 35" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 33 bis 35" durch die Angabe „§§ 28 bis 35" ersetzt und nach der Angabe „40" ein Komma und die Angabe „42a" eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
   1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
   2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
   3. die nach § 5 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
   4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
   5. die vom Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen,
   6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
   7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
   8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
   9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
   10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags."
3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

   „§ 18a
   Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Dritten

   (1) Wird einer datenverarbeitenden Stelle bekannt, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so hat sie dies unverzüglich dem Betroffenen und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

   (2) Die Benachrichtigung des Betroffenen nach Absatz 1 darf nur solange aufgeschoben werden, wie die verantwortliche Stelle zunächst angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergreifen muss. Ergreift sie diese Maßnahmen nicht unverzüglich, so duldet die Benachrichtigung des Betroffenen keinen Aufschub. Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine unverzügliche Benachrichtigung des Betroffenen die Strafverfolgung gefährden würde. Die Betroffenen sind über die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und über Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu unterrichten. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, tritt an ihre Stelle eine angemessene Information der Öffentlichkeit."
4. § 19a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

      „Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des nach Absatz 1 bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach Abberufung als behördlicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt sind."
   b) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Er" durch die Wörter „Der behördliche Datenschutzbeauftragte" ersetzt.
   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Zum Erwerb und zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen."
5. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Personenbezogene Daten dürfen an diese Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur herausgegeben werden, wenn die in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind."
6. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abgeordnetenhauses" ein Komma und die Wörter „soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird" eingefügt.
   b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen."
8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Er nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig wahr und ist nur dem Gesetz unterworfen."

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 22 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 gelten entsprechend."

9. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelung

Für die Verarbeitung und Nutzung vor dem 1. September 2009 erhobener oder gespeicherter Daten ist § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden für Zwecke der Werbung bis zum 31. August 2012."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz- und Verordnungsblatt

(2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer
1. sich bei pseudonymisierten Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 unbefugt Zugriff auf die Zuordnungsfunktion verschafft oder
2. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 6 die in § 34 Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, jedoch die Daten verarbeitende Stelle selbst, wenn sie als oberste Landesbehörde keiner behördlichen Aufsicht untersteht. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

9. a) Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43
Straftaten

(1) Wer eine der in § 42 Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind neben dem Betroffenen die Daten verarbeitende Stelle, die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde und der Landesbeauftragte für den Datenschutz."

b) Die bisherigen §§ 43 und 44 werden die §§ 44 und 45.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Harry Glawe und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeines

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) entfristet und inhaltlich entsprechend einiger im Rahmen der Evaluation unterbreiteter Vorschläge modifiziert.

Mit der Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) in Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird durch den Entfall der Rechtsaufsicht der Landesregierung über den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und dem dazu ergangenem EuGH-Urteil Rechnung getragen.

In Anlehnung an Datenschutzgesetze anderer Länder wird ein Bußgeldtatbestand geschaffen, welcher Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sanktioniert. Zudem wird die Obergrenze von 125 000 Euro für Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Rechte von Betroffenen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz auf 130 000 Euro angehoben. Durch die Schaffung eines Datenschutzbeirats wird ein Beratungsgremium eingerichtet, welches den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

B. Zu einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 - Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Zu Nummer 1

Auf die Aufnahme eines generellen Missbrauchstatbestandes im IFG M-V soll auch weiterhin verzichtet werden. Stattdessen wird eine Regelung gegen kommerziellen Missbrauch in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

Für den Fall, dass die vom Antragsteller begehrte Information bereits öffentlich und barrierearm zugänglich gemacht wurde, ist ein diesbezüglicher Informationszugangsanspruch nicht gegeben. Die Behörde muss aber dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmitteilung die Fundstelle der begehrten Information angeben.

Zu Nummer 3

§ 5 Nummer 5 kann als entbehrlich entfallen, da mit der unter Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b enthaltenen Änderung in § 8 eine Klarstellung dahingehend aufgenommen wird, dass sich auch das Land auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen kann.

Zu Nummer 4

Gemäß § 6 Absatz 7 ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn dem Antragsteller bereits allgemein zugängliche Quellen zur Verfügung stehen oder ohnehin Informationen bekannt sind. Diese Vorschrift kann wegen der unter Artikel 1 Nr. 2 enthaltenen Änderung entfallen.

Zu Nummer 5

a) Die Variante 2 des § 7 Absatz 1 Nummer 3 kann als überflüssig entfallen.
b) Die Verfahrensregelungen des § 7 Absatz 2 für die Drittbeteiligung bei personenbezogenen Daten können vor dem Hintergrund der Verfahrensregelungen des § 9 entfallen.

Zu Nummer 6

a) Die Variante „sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt“ hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Zudem ist unklar, welche Fälle davon erfasst sein sollen.
b) Es wird klargestellt, dass sich auch das Land sowie kommunale Unternehmen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Kommunalverfassung zulässigerweise in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts am Wirtschaftsverkehr teilnehmen, auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch bei der Anfechtung der Entscheidung einer obersten Landesbehörde durch den Dritten, der durch eine stattgebende Entscheidung belastet wird, vor der Klage zunächst ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Regelbescheidungsfrist mit der Frist für die Stellungnahme des Dritten nach § 9 Absatz 1 DSG M-V (ein Monat) kompatibel ist. Bisher muss für alle Fälle einer Drittbeteiligung von der Möglichkeit nach § 11 Absatz 2, die Bescheidungsfrist durch gesonderte Entscheidung zu verlängern, Gebrauch gemacht werden, sofern der Dritte die Monatsfrist in Anspruch genommen hat.

Zu Nummer 9

§ 12 Absatz 2 Satz 3 hat keine eigenständige Bedeutung und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung des § 14 wird klargestellt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit ist und sich deshalb bei der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse auch so nennen darf.
Durch die erfolgte Unterrichtung durch die Landesregierung und die vom Landtag durchgeführte Evaluation des IFG M-V ist die Bestimmung in § 15 gegenstandslos geworden. Mit der Neufassung des § 15 erfolgt die Entfristung des Gesetzes.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den unter Artikel 1 Nr. 10 enthaltenen Änderungen.

II. Zu Artikel 2 - Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anpassungen in der Inhaltsübersicht ergeben sich aus der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) erfolgten Änderung des § 17 DSG M-V sowie aufgrund der unter Artikel 2 Nr. 6 bis 9 des Gesetzentwurfes enthaltenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der erfolgten und noch zu erwartenden Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes empfiehlt sich die Aufnahme einer dynamischen Verweisung auf das Gesetz in das DSG M-V.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 2 Satz 2, wonach die Landesregierung Inhalt, Ausgestaltung und die Berechtigung zur Durchführung des Verfahrens durch Rechtsverordnung regelt, entfällt. Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzaudits soll einer gesonderten Regelung vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4

Die derzeit im Landesdatenschutzgesetz festgelegte Obergrenze von 125 000 Euro für Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Rechte von Betroffenen wird entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz auf 130 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 5

Durch den Entfall der Rechtsaufsicht der Landesregierung über den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen wird der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 6

Es wird ein Datenschutzbeirat als Beratungsgremium eingerichtet, welches den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verständigt den Datenschutzbeirat von Beanstandungen. Vor Empfehlungen kann dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beirat besteht neben einem Vertreter der Landesregierung aus je einem Vertreter der genannten Organisationen sowie aus Mitgliedern des Landtages.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 2 Nr. 8 enthaltenen Änderung.

Zu Nummer 8

In Anlehnung an andere Landesdatenschutzgesetze wird ein Bußgeldtatbestand geschaffen, in dem vorsätzliche Verstöße gegen Datenschutzvorschriften als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet sind, die mit Geldbuße geahndet werden können. Darin werden auch die bisher als Straftatbestände ausgestalteten Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeiten einbezogen.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift wird im Hinblick auf den durch Artikel 2 Nr. 8 neu gefassten § 42 dergestalt angepasst, dass eine Strafbarkeit bei Vorliegen der genannten Erschwernisgründe gegeben ist. Die Antragsberechtigung wird auf die Aufsichtsbehörde erweitert. Es wäre widersprüchlich, wenn die Aufsichtsbehörde zwar Ordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden, aber keinen Strafantrag stellen dürfte, wenn eine Straftat begründende Erschwernisgründe vorliegen.

III. Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
5. Wahlperiode
- Innenausschuss -

Ausschussdrucksache 5/518
Schwerin, den 3. Mai 2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und CDU

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes
- Drucksache 5/4191 -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Innenausschuss

5. Wahlperiode
27.04.2011

ÄNDERUNGANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 5/4191 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

Der Innenausschuss möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

‚(4) Der Informationszugang nach diesem Gesetz umfasst nicht das Recht zur Weiterverwendung erhaltener Informationen zu gewerblichen Zwecken.'"

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörde stellt dem Antragsteller auf Verlangen Kopien zur Verfügung."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Handelt es sich um Informationen, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, ist ein Anspruch ausgeschlossen, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmitteilung die Fundstelle angibt.'"

3. Nummer 6 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

‚Dies gilt auch für das Land, die kommunalen Körperschaften sowie für Unternehmen und Einrichtungen, die von kommunalen Körperschaften nach den Vorschriften der Kommunalverfassung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts geführt werden, bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr.'"

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat, im Fall der Beteiligung eines Dritten (§ 9 Absatz 1) spätestens zwei Monate nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags zu bescheiden. Der Antragsteller ist über die Beteiligung eines Dritten schriftlich zu informieren.'

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚und' durch das Wort ‚oder' ersetzt."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

‚(2) Informationstechnische Produkte sind vorrangig einzusetzen, wenn deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem Prüfverfahren festgestellt wurde. Das Prüfverfahren nach Satz 1 ist im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durchzuführen.'"

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.'

3. Die bisherigen Nummer 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

4. Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 33b Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterstützt" durch das Wort „berät" ersetzt.

b) § 33b Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

c) In § 33b Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „verständigt" durch das Wort „informiert" ersetzt.

Heinz Müller
SPD-Fraktion

Torsten Renz
CDU-Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1

Nummer 1

Im Rahmen des zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz darauf verwiesen, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung gegen kommerziellen Missbrauch im Widerspruch zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes stehe. Mit der nunmehr gefundenen Formulierung wird die gewerbliche Nutzung nicht schlechthin verboten. Es wird vielmehr klargestellt, dass aus dem – landesrechtlich gewährten – Informationszugang nicht zugleich auch das Recht zur gewerblichen Weiterverwendung erwächst. Hierzu bedarf es eines Antrags und einer positiven Bescheidung auf Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes.

Nummer 2

Mit der unter dem Buchstaben a) eingefügten Änderung erhält der Antragsteller das Recht auf Erhalt von Kopien auch bei gleichzeitiger Akteneinsichtnahme. Im Rahmen des zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Notizen für den Antragsteller gerade bei umfangreichen Aktenvorgängen unpraktikabel und ein Duplizieren von Akten und damit eine dauerhafte Kenntnis über vollständige Informationen nur sehr schwer bzw. gar nicht möglich sei.
Die unter dem Buchstaben b) eingefügte Änderung entspricht dem Wortlaut des Gesetzentwurfes und ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 3

Die Neufassung des § 8 Satz 2 nimmt eine im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf vom Landkreistag unterbreiteten Vorschlag auf und stellt die kommunalen Körperschaften im Hinblick auf die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr mit dem Land gleich. Auch wenn es sich von selbst versteht, dass Unternehmen und Einrichtungen den Schutz nach § 8 Satz 2 nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie rechtmäßig betrieben werden, sollen die in der bisherigen Fassung enthaltenen Hinweise auf die „Vorschriften der Kommunalverfassung" und auf die „Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts" aus Gründen der Rechtsklarheit beibehalten werden.

Nummer 4

Die unter dem Buchstaben a) eingefügte Verlängerung der Bescheidungsfrist im Fall der Beteiligung eines Dritten von sechs Wochen auf zwei Monate trägt den vom Städte- und Gemeindetag sowie vom Landkreistag im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußerten Bedenken Rechnung. Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 11 Absatz 2 bleibt davon unberührt, so dass auch im Fall einer Drittbeteiligung, sofern Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, die Frist auf bis zu drei Monate verlängert werden kann.
Die unter dem Buchstaben b) eingefügte Änderung in § 11 Absatz 2 erfolgt, um die Möglichkeit der Verlängerung der Bescheidungsfrist auch auf die Fälle zu beziehen, in denen zwar keine umfangreiche, wohl aber eine - wie ggf. im Fall der Geltendmachung eines Betriebsgeheimnisses – rechtlich komplexe Information begehrt wird.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Eine ersatzlose Aufhebung von § 5 Absatz 2 Satz 2 hinterließe ein gewisses Regelungsvakuum hinsichtlich des Verfahren und der Feststellung im Sinne von Satz 1. Die Änderung dient dem Ziel einer diesbezüglich landesweit einheitlichen Praxis. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll in die Lage versetzt werden, seinen gesetzlichen Aufgaben nach §§ 30, 31 DSG M-V im erforderlichen Umfang nachzukommen und Behörden wie behördliche Datenschutzbeauftragte im Vorfeld zu beraten, auch um spätere Beanstandungen zu vermeiden.

Nummer 2

Nach der Rechtsprechung des EuGH haben die Datenschutzinstitutionen ihre Tätigkeit in „völliger Unabhängigkeit" von staatlicher Aufsicht auszuüben. Der EuGH hat in seinem Urteil zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht klargestellt, dass die Richtlinie 95/46 den Mitgliedstaaten keineswegs vorschreibe, dem Parlament jede Einflussmöglichkeit auf die Datenschutzaufsicht vorzuenthalten. Ein Fehlen jeglichen parlamentarischen Einflusses auf diese Stellen komme nicht in Betracht. So könne zum einen das Leitungspersonal der Kontrollstellen vom Parlament bestellt werden. Zum anderen könne der Gesetzgeber die Kompetenzen der Kontrollstellen festlegen. Außerdem könne der Gesetzgeber die Kontrollstellen verpflichten, dem Parlament Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.
Wiewohl die Kommission anerkennt, dass es sich bei der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags nicht um eine Dienstaufsicht durch Regierungsbehörden handelt, hinterfragt die Kommission im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich in Brandenburg u. a. zur Umsetzung des EuGH-Urteils in Kraft getretenen geänderten Datenschutzgesetz in ihrem Aufforderungsschreiben vom 6. April 2011 (Vertragsverletzung Nr. 2003/4820), wie diese Dienstaufsicht im Detail ausgeübt werde.
Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des § 29 Absatz 6 Satz 2 DSG M-V mit der ausdrücklich genannten Einschränkung der Dienstaufsicht geboten. Die Formulierung entspricht dem im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf vom Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreiteten Vorschlag und den (Neu-)Regelungen anderer Bundesländer. Sie korrespondiert zudem mit § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der unter Nummer 2 eingefügten Änderung.

Nummer 4

Mit der Streichung der Einberufungskompetenz durch die unter Buchstabe b) eingefügte Änderung wird einem Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz gefolgt. Anstelle der bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Einberufungskompetenz von nur einem Mitglied soll der Beirat autonom in seiner Geschäftsordnung regeln, wann und ab welchem Quorum die Einberufung einer Sitzung des Beirats erfolgt.
Die unter den Buchstaben a) und c) eingefügten Änderungen erfolgen aus sprachlichen Gründen auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz um Begriffsungenauigkeiten zu vermeiden. Das Wort „berät" beschreibt die Tätigkeit genauer als das allgemeine Wort „unterstützt". Das Wort „Information" erscheint sachgerechter als der Begriff „Verständigung".

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 08.03.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 62 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die" das Wort „Landesbeauftragte" gestrichen.
      bb) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
      „[2]Die oder der Landesbeauftragte ist in dem durch Gesetz bestimmten Umfang auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen."
      cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
      bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
      „[2]Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird von der Landesregierung ernannt und entlassen."
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
      Nach dem Wort „Die" wird das Wort „Landesbeauftragte" gestrichen.
      bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
      „[2]Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 56 Abs. 1 finden auf sie oder ihn keine Anwendung."
   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „die der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zugeordneten Bediensteten" durch die Worte „Bedienstete der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz" ersetzt.
      bb) Satz 3 wird gestrichen.
2. In Artikel 66 Abs. 1 im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Staatsgerichtshofs" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesrechnungshofs" die Worte „und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte die gesetzliche Altersgrenze erreicht."

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

      „[1]Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist Leiterin oder Leiter einer von der Landesregierung unabhängigen obersten Landesbehörde mit Sitz in Hannover. [2]Die Behörde wird entsprechend der Amtsbezeichnung ihrer Leiterin oder ihres Leiters benannt. [3]Soweit dienstrechtliche Befugnisse der Landesregierung zustehen, werden Stellen auf Vorschlag der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten besetzt."

      bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) [1]Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. [2]Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall."

2. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21 a und 21 b eingefügt:

„§ 21 a

Disziplinarverfahren

(1) [1]Für ein Disziplinarverfahren gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten ist der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof) zuständig. [2]Die nicht ständigen Mitglieder des Dienstgerichtshofs müssen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören; § 86 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes ist entsprechend anzuwenden. [3]Der Dienstgerichtshof entscheidet auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

(2) [1]Der Verweis ist als Disziplinarmaßnahme ausgeschlossen. [2]Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet der Dienstgerichtshof durch Beschluss.

(3) [1]Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die §§ 81 bis 83, 87 bis 89 des Niedersächsischen Richtergesetzes entsprechende Anwendung. [2]Für das Verfahren vor dem Dienstgerichtshof sind die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 21 b

Übertragung von Aufgaben

[1]Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte kann eine andere öffentliche Stelle des Landes mit deren Einverständnis mit Aufgaben der Personalverwaltung und der Haushaltsbewirtschaftung beauftragen. [2]Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der oder des Betroffenen an die beauftragte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist."

3. § 22 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) [1]Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist Aufsichtsbehörde nach den §§ 38 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen. [2]Absatz 3, Sätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Bereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz entscheidet die oder der Landesbeauftragte."

2. Dem § 81 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) [1]Absatz 5 gilt entsprechend für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. [2]Über das Einvernehmen entscheidet die oder der Landesbeauftragte."

Artikel 4

Versetzung der Beschäftigten

Die am Tag der Verkündung dieses Gesetzes in der Geschäftsstelle der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingesetzten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sind ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz versetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 9. März 2010 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-518/07 (Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland) eine Vertragsverletzung durch das geltende nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland festgestellt.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in allen 16 Bundesländern nicht, wie in der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen, hinreichend unabhängig seien. Eine vollumfängliche Unabhängigkeit im Sinne der Richtlinie umfasse die Freistellung von jeglichen Einflussnahmen, sowohl von außerhalb der Staatsverwaltung als auch durch sonstige Behörden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nunmehr verpflichtet, den unionsrechtswidrigen Zustand für die Zukunft zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Stellen.

Im Niedersächsischen Datenschutzgesetz wurde die Aufgabe der Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen, die oder der insoweit der Fachaufsicht der Landesregierung unterliegt. Außerdem wurde ihre oder seine Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) eingerichtet. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch im Hinblick auf ihre oder seine Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich keinerlei staatlicher Aufsicht unterliegen dürfe, da nur so die europarechtlich geforderte „völlige Unabhängigkeit" gewährleistet sei. Es verstoße gegen Europarecht, dass Niedersachsen und alle anderen Bundesländer die jeweiligen Aufsichtsbehörden - bei unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung im Einzelnen - in den hierarchischen Aufbau der jeweiligen Landesverwaltung eingegliedert hätten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der vom EuGH festgestellte Verstoß gegen Unionsrecht in Niedersachsen beseitigt und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde hergestellt werden. Hierzu wird in Artikel 62 der Niedersächsischen Verfassung (NV) auch die Zuständigkeit für den nicht öffentlichen Bereich, die sich bislang, anknüpfend an den bisherigen Artikel 62 Abs. 4 Satz 3 NV, lediglich aus dem einfachen Recht (§ 22 Abs. 6 NDSG) ergab, in den Verfassungsrang erhoben. Im Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) erhält die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Stellung einer von der Landesregierung unabhängigen obersten Landesbehörde; die Vorschriften über die Dienst- und Fachaufsicht werden gestrichen. Gleichzeitig wird die disziplinarrechtliche Zuständigkeit neu geregelt.

II. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Keine.

IV. Auswirkungen auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Wenn und solange die neue Behörde die Haushaltsbewirtschaftung und die Personalverwaltung aufgrund § 21 b durch andere öffentlichen Stellen des Landes in deren Einvernehmen im Auftrag wahrnehmen lassen kann, entstehen keine Mehrkosten. Bei eigenständiger Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Mehrkosten von einmalig ca. 10 000 Euro und jährlich von 166 205 Euro zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Änderungen von Artikel 62 NV):

Zu Absatz 1:

Satz 1 wird geringfügig sprachlich verschlankt. Die Begrifflichkeit „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz" wird damit in Artikel 62 einheitlich verwendet.

Im neu eingefügten Satz 2 wird auch die Zuständigkeit für den nicht öffentlichen Bereich, die sich bislang, anknüpfend an den bisherigen Artikel 62 Abs. 4 Satz 3 NV, lediglich aus dem einfachen Recht (§ 22 Abs. 6 NDSG) ergab, in den Verfassungsrang erhoben. Damit werden in Satz 1 und 2 nunmehr die Zuständigkeiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz abschließend genannt. Eine inhaltliche Aufgabenerweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die neue Regelungsstruktur ist erforderlich, um deutlich zu machen, dass die organisatorische Sonderstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die bzw. der grundsätzlich exekutive Tätigkeiten wahrnimmt, im Staatsaufbau Ausnahmecharakter hat. Diese Durchbrechung des grundsätzlich im Demokratieprinzip angelegten Grundsatzes, dass die Landesregierung für die Tätigkeit der Exekutive die Verantwortung trägt, ist nur durch die Besonderheiten der in Satz 1 und Satz 2 genannten Aufgaben und die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben gerechtfertigt. Um diesen staatsorganisatorischen Ausnahmecharakter zu wahren, soll der Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den einfachen Gesetzgeber zukünftig nicht auf andere Bereiche ausgedehnt werden dürfen. Daher wird Absatz 4 Satz 3 gestrichen.

Der Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich ist inhaltlich bundesrechtlich geregelt. Damit hätte grundsätzlich der Bund die Möglichkeit, den Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erweitern, indem er weitere Rechtsmaterien oder Eingriffsbefugnisse diesem Bereich zuordnet. In Satz 2 wird insofern keine formal uneingeschränkte Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich aufgenommen, da dies auf eine dynamische Verweisung auf Bundesrecht hinauslaufen würde. Dadurch würden faktisch landesinterne Organisationsrechte auf den Bund übertragen, was im Interesse des Landes nicht gewollt ist und bundesverfassungsrechtlich als Verstoß gegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässig wäre.

Die sprachliche Fassung des Absatzes 1 Satz 2 begegnet diesem grundsätzlichen Problem dadurch, dass die organisatorische Zuordnung gegebenenfalls zukünftiger neuer bundesdatenschutzrechtlicher Anforderungen in die Hand des Landesgesetzgebers gelegt wird. Dieser hat dann im Einzelfall zu prüfen, ob die inhaltlichen und europarechtlichen Voraussetzungen bei Berücksichtigung der Wechselwirkungen zum bisherigen Aufgabenbestand auch insoweit eine Zuordnung erweiterter Aufgaben zu der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtfertigen.

Diese Befugnisnorm für den Landesgesetzgeber ist hier neben der des Absatzes 4 notwendig, da jene lediglich zur Ausgestaltung der verfassungsrechtlich bestimmten Aufgabenzuweisungen, nicht zu deren inhaltlicher Modifikation ermächtigt.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Die förmliche Ernennung und Entlassung erfolgt, ähnlich wie für die Mitglieder des Landesrechnungshofs (Artikel 70 Abs. 2 Satz 2), durch die Landesregierung. Die Landesregierung ist dabei an das Votum des Landtages nach Satz 1 und das Gesetz gebunden und hat, wie auch aus Absatz 3 hervorgeht, keinen personalwirtschaftlichen Ermessensspielraum.

Zu Absatz 3:

Bereits nach dem bisherigen Absatz 3, der zukünftig in lediglich sprachlich verschlankter Form zu Satz 1 wird, ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz fachlich weisungsfrei im Hinblick auf die Aufgaben nach dem bisherigen Absatz 1. Diese fachliche Weisungsfreiheit gilt nunmehr durch die Neufassung des Absatzes 1 ausdrücklich auch kraft Verfassung für seine Kontrollaufgaben im nicht öffentlichen Bereich.

Die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist grundsätzlich dem Bereich der Exekutive zuzuordnen. Die Ergänzung des Absatzes 3 um den neuen Satz 2 stellt nunmehr die vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. März 2010 (Az. C-518/07) geforderte umfassende fachliche und organisatorische Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz von der Landesregierung sicher, indem für ihre oder seine Tätigkeit Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 56 Abs. 1, also die Organisationshoheit und die Verantwortlichkeit der Landesregierung für die Verwaltungstätigkeit, nicht gelten. Artikel 38 Abs. 2 NV wird bereits bislang in Artikel 62 Abs. 4 Satz 2 NV modifiziert, um die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht zu sichern. Jene Vorschrift wird lediglich an die organisatorische Trennung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz von der Landesregierung angepasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 stellt weiterhin sicher, dass die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Einzelnen durch einfaches Gesetz erfolgen muss. Diese Ausgestaltung erfolgt durch das NDSG, das als Artikel 2 dieses Änderungsgesetzes entsprechend den nun neuen Anforderungen der Verfassung umgestaltet wird.

Der bisherige Satz 2 diente laut Verfassungsbegründung (vgl. LT-Protokoll 12. Wahlperiode, S. 2355) als verfassungsrechtliche Grundlage für den bisherigen § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NDSG, die jetzt - lediglich redaktionell angepasst - zu § 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden. Die neue sprachliche Fassung von Artikel 62 Abs. 4 Satz 2 NV trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nunmehr oberste Landesbehörde mit eigenen Bediensteten ist, ihr oder ihm also die Bediensteten nicht länger lediglich „zugeordnet" sind.

Der bisherige Satz 3 diente bislang dazu, die Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch für den nicht öffentlichen Bereich zu begründen. Dies geschieht nunmehr durch Absatz 1 Satz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderungen von Artikel 66 Abs. 1 NV):

Für den Fall der vorläufigen Haushaltsführung sind die in Artikel 66 Abs. 1 NV gesondert genannten Landtag und Landesrechnungshof für ihren jeweiligen Bereich zur Ausgabenleistung gesondert ermächtigt, unterliegen also nicht der haushalterischen Beschlussfassung der Landesregierung, um ihre jeweilige Unabhängigkeit nicht zu gefährden (vgl. Schriftlicher Bericht zur Niedersächsischen Verfassung, Drs. 12/5840, S. 40).

Dies soll zukünftig auch für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten, um ihr oder ihm eine vergleichbare Unabhängigkeit zu sichern.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (Änderungen des § 21 NDSG):

Zu Absatz 1:

Das bisher in Satz 1 festgelegte Mindestalter wird gestrichen, da diese Regelung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 2:

Die neue Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll an die Rechtsstellung des Landesrechnungshofs angeglichen werden. Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG). Sie geht Absatz 1 Satz 4 NDSG vor.

Als von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde ist die oder der Landesbeauftragte auch oberste Dienstbehörde nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz. Die Regelungen im bisherigen Absatz 2 Satz 1 sind daher nicht mehr erforderlich und werden gestrichen. Auch die Regelung über die Dienstaufsicht ist aufgrund der Unabhängigkeit von der Landesregierung zu streichen. Auf die Begründung zu Artikel 62 Abs. 3 NV wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der einfachgesetzlichen Umsetzung der Änderungen in Artikel 62 Abs. 3 NV. Die Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird aus dem Innenministerium herausgelöst und als unabhängige oberste Landesbehörde eingerichtet. Insgesamt erhält die oder der Landesbeauftragte damit eine organisatorisch von der Landesregierung unabhängige Stellung, vergleichbar der des Landesrechnungshofs.

Die Regelung im bisherigen Satz 2, jetzt Satz 3, wird an die organisatorische Unabhängigkeit angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 62 Abs. 4 Satz 2 NV wird verwiesen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Er ist weiterhin erforderlich, um die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht zu sichern.

Zu Absatz 4:

Die Stellvertreterregelung wird an die neue Rechtsstellung angepasst und vereinfacht.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 21 a und b NDSG):

Zu § 21 a NDSG:

Aufgrund der Stellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landes- und Dienstbehörde ist für Disziplinarverfahren gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten als Leiterin oder Leiter dieser Behörde eine von § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG) abweichende Zuständigkeit zu regeln. Ähnlich wie beim Landesrechungshof (vgl. § 7 LRHG) soll es in diesem Fall künftig nur ein gerichtliches Disziplinarverfahren geben. Zuständig ist wie beim Landesrechnungshof der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter. Die nicht ständigen Mitglieder des Dienstgerichtshofs sollen aufgrund der Sachnähe der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Das Antragsrecht ist § 7 Abs. 3 LRHG nachgebildet. Der Gerichtshof wird nicht von Amts wegen tätig, sondern es bedarf stets eines Antrages (Klageerhebung oder Antrag im Eilverfahren) der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis als Disziplinarmaßnahme ausgeschlossen, da für diese Maßnahme ein gerichtliches Verfahren nicht geeignet erscheint. Absatz 2 Satz 2 enthält eine § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) entsprechende Vorschrift.

Die Verweisung auf das NRiG in Absatz 3 stellt klar, dass die darin enthaltenen Regelungen über die Besetzung des Gerichtshofs entsprechend anzuwenden sind, soweit im NDSG keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Abweichend geregelt ist in § 21 a, dass die nicht ständigen Beisitzer Richterinnen oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein müssen. Für das Verfahren vor dem Dienstgerichtshof gelten im Übrigen dieselben Vorschriften wie für das gerichtliche

Disziplinarverfahren im NDiszG entsprechend. Ihrem Sinn nach nicht anwendbar sind z. B. die Vorschriften, die ein behördliches Disziplinarverfahren voraussetzen.

Für die der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgeordneten Beamtinnen und Beamten gilt das NDiszG unverändert, d. h. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in diesen Fällen zuständige Disziplinarbehörde nach § 5 NDiszG.

Zu § 21 b NDSG:

Aufgrund der Behördenstruktur ist beabsichtigt, die sogenannten Querschnittsaufgaben durch eine andere öffentliche Stelle im Auftrage und im Namen der oder des Landesbeauftragten wahrnehmen zu lassen. Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung von Personalaktendaten ist es im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 NDSG erforderlich, eine über § 92 Abs. 2 NBG hinausgehende Rechtsgrundlage zu schaffen. Hinsichtlich der Haushaltsbewirtschaftung dient die Regelung nur der Klarstellung. Auch organisatorische Aufgaben, wie z. B. Poststelle, Botendienst und Beschaffung können im Wege eines Auftrags von einer anderen Stelle wahrgenommen werden, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 22 Abs. 6 NDSG):

In seinem Urteil vom 09.03.2010 in der Rechtssache C-518/07 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die staatliche Aufsicht, der die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in Deutschland unterworfen sind, nicht mit dem Unabhängigkeitserfordernis des Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der RL 95/46/EG vereinbar sei. Die Regelung zur Fachaufsicht in § 22 Abs. 6 Satz 2 NDSG ist daher zu streichen.

Durch die Neufassung des bisherigen dritten Satzes wird geregelt, dass für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG nicht nur ein Tätigkeitsbericht nach Absatz 3 vorgelegt werden muss, sondern auch die Unterrichtungs- und Berichtspflichten an den Landtag gelten. Hierdurch soll der Verlust an materieller demokratischer Legitimation, der durch die Streichung der Fachaufsicht entsteht, wenigstens teilweise aufgewogen werden.

Zu Artikel 3:

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG):

Zu Nummer 1 (Änderungen des § 73 NPersVG):

Da die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz als selbstständige Behörde mit eigenen dienstrechtlichen Befugnissen ausgestattet wird, handelt es sich künftig um eine selbstständige Dienststelle nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG), bei der nach § 10 NPersVG ein Personalrat zu wählen ist. Nach § 71 NPersVG ist bei ihr oder ihm als oberster Dienstbehörde auch eine Einigungsstelle einzurichten. Aufgrund der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten ist eine Änderung des § 73 NPersVG erforderlich (Aufhebung von Entscheidungen der Einigungsstelle).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 81 NPersVG):

Aufgrund der Unabhängigkeit ist für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz in § 81 NPersVG eine dem Absatz 5 entsprechende Regelung einzufügen.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält eine Übergangsvorschrift zur Versetzung der in der Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingesetzten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten an die mit Inkrafttreten des Gesetzes neu gebildete Behörde Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz.

Zu Artikel 5:

Um die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhalten, wird das zuständige Fachministerium ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der neuen Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU	Für die Fraktion der FDP
Björn Thümler	Christian Grascha
Fraktionsvorsitzender	Parlamentarischer Geschäftsführer

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/1927**

11.05.2011

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

A Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 9. März 2010 (C-518/07) für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt hat. Damit habe sie das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung „in völliger Unabhängigkeit“ falsch umgesetzt. Diese Entscheidung hat Auswirkung für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich der Länder. In Nordrhein-Westfalen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) - anders als in anderen Ländern - schon jetzt zuständig für den Datenschutz im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich. Nach Artikel 77 a Abs. 2 der Landesverfassung ist der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“. Er ist nach § 21 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) organisationsrechtlich dem Ministerium für Inneres und Kommunales angegliedert, wobei ein bestimmtes Maß an organisatorischer Eigenständigkeit gewahrt ist. Der LDI ist im Übrigen nach § 22 Abs. 6 DSG NRW Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); insofern untersteht er der Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Nach § 34 Abs. 3b DSG NRW ist der LDI Bußgeldbehörde nach § 43 BDSG.
Die EU-Kommission verlangt von der Bundesrepublik Deutschland, dass die unverzügliche Umsetzung des Urteils erfolgt. Somit sind die Länder gehalten, ihre Rechtslage umgehend an die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Anderenfalls hat die EU-Kommission mit Sanktionen gedroht.

Datum des Originals: 10.05.2011/Ausgegeben: 13.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird das DSG NRW dahingehend geändert, dass jegliche Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) über den LDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich wegfällt. Hierdurch wird im Lichte der verbindlichen Entscheidung des EuGH ein „ministerialfreier Raum“ im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich geregelt, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit sich ausnahmsweise aus dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Art. 23 Grundgesetz) folgern lässt. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen.
Die weiteren Regelungen des Gesetzes stärken zusätzlich die Unabhängigkeit des LDI. Der LDI verselbständigt sich vom Ministerium für Inneres und Kommunales als neue Landesbehörde. Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde gewinnt dieser die volle Verantwortung für seine Beschäftigten. Mit der Übertragung der Antragsbefugnis bei schweren Verfehlungen über die Person des Landesbeauftragten selbst auf den Präsidenten des Landtages wird eine auch nur theoretische (mittelbare) Einflussnahme durch das für Datenschutz zuständige Ressort der Landesregierung auf den LDI, die einen Eingriff in die Unabhängigkeit darstellen könnte, von vornherein ausgeschlossen.
Durch die Übergangsregelung in Artikel 1 werden die Voraussetzungen für einen geordneten Übergang auf die neue verselbständigte Organisationsstruktur des in seiner Unabhängigkeit gestärkten LDI geschaffen. Der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neu zu wählenden eigenen Personalrates des LDI zuständig. Eine ähnliche Regelung ist für die Schwerbehindertenvertretung vorgesehen. Weiterhin wird die notwendige Sachausstattung gemäß § 21 Abs. 4 DSG NRW sichergestellt.

Das Gesetz enthält im Übrigen Informationsrechte des Parlamentes, die unter dem Aspekt der Rechenschaftslegung des LDI gegenüber dem Parlament auch vom EuGH für zulässig erachtet werden.

Durch die Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2) werden bestimmte Amtsbezeichnungen an die neue verselbständigte Struktur der Landesbehörde angepasst.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Berichtspflicht

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	
Inhaltsübersicht	
Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	
Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	
Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978	
Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	
Artikel 5 Inkrafttreten	
Artikel 1	
Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	**Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW**
Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW.S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765), wird wie folgt geändert:	
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	Inhaltsverzeichnis § 1 Aufgabe § 2 Anwendungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung § 4 a Verbunddateien

§ 5 Rechte der betroffenen Person
§ 6 Datengeheimnis
§ 7 Sicherstellung des Datenschutzes
§ 8 Verfahrensverzeichnis
§ 9 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung
§ 10 Technische und organisatorische Maßnahmen
§ 10 a Datenschutzaudit
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
§ 12 Erhebung
§ 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung
§ 14 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
§ 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
§ 16 Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
§ 17 Übermittlung an ausländische Stellen
§ 18 Auskunft, Einsichtnahme
§ 19 Berichtigung, Sperrung und Löschung
§ 20 Schadensersatz

a) Nach „§ 21 Berufung und Rechtsstellung“ wird „§ 21a Übergangsregelung“ eingefügt.

§ 21 Berufung und Rechtsstellung
§ 22 Aufgaben und Befugnisse

b) Die Angabe „§ 23 (aufgehoben)“ wird durch „§ 23 Vorverfahren“ ersetzt.

§ 23 (aufgehoben)
§ 24 Beanstandungen durch den Landesbeauftragten
§ 25 Anrufungsrecht der betroffenen Person
§ 26 (aufgehoben)

c) Die Angabe „§ 27 Datenschutzbericht“ wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“.

§ 27 Datenschutzbericht
§ 28 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
§ 29 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
§ 29 a Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme
§ 29 b Optisch-elektronische Überwachung
§ 30 Fernmessen und Fernwirken

§ 31 Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken
§ 32 Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände
§ 32 a Behördliche Datenschutzbeauftragte
§ 33 Straftaten
§ 35 Übergangsvorschriften
§ 36 Berichtspflicht

2. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen

(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft Entscheidungen nach

nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen.“	§ 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministeriums.
b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:	
„(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.	
(3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“	
c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:	(4) Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
„sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“	
d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	
„(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres	(5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.

zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren.“

(6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Übergangsregelung

(1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beraten“ die Worte „und informieren“ eingefügt.

§ 22
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Den Stellen kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind insbesondere

1. Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,

2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und

3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur vom Landesbeauftragten für Datenschutz und

	Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.
	(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig über Planungen zur Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	(4) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.
c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.	(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.
d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.	(6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im

Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zu vereinbaren.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Vorverfahren

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Datenschutzbericht“ die Wörter „, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“ eingefügt.

§ 27
Datenschutzbericht

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor (Datenschutzbericht). Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät und informiert mit dem Bericht und auf andere Weise die Bürger sowie die Öffentlichkeit zu Fragen des Datenschutzes.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Infor-

mationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.

(3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden."

7. § 34 wird wie folgt geändert:

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutschen Mark oder 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach den Absätzen 1 und 2 die Bezirks-

Die Angabe in Absatz 3 b) „§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes“ ersetzt.

regierung,
b) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36
Berichtspflicht

Die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV.NRW.S.196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Besoldungsgruppe B2

…

Leitender Direktor [2)]

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes -
- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung -
- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern -

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor [2)] " nach dem Spiegelstrich "- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern-"

   als weiterer Spiegelstrich

   „- Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-",

…

2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung

   „Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit -“

   eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz“ durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B4

Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement

…

Besoldungsgruppe B7

…

Landesbeauftragter für den Datenschutz

…

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV.NRW.S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV.NRW.S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„**§ 5a**

Die Beamten des Landebeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.“

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Datenschutzaufsicht in Nordrhein-Westfalen ist bereits seit dem Jahre 2000 auf die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit konzentriert. Seit dieser Zeit obliegt ihm nicht nur die Kontrolle im öffentlichen Bereich, bei dem er schon immer „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ war (Art. 77a Landesverfassung NRW); er wurde auch zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft nach § 38 BDSG. Zusätzlich erhielt der Datenschutzbeauftragte auch die Befugnis, als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide auf der Grundlage des BDSG zu erlassen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu so genannten „ministerialfreien Räumen“ war es nur folgerichtig, dass auch das DSG NRW in § 22 Abs. 6 eine „Aufsicht“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales über den LDI als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG vorsieht. Auch die EG-Datenschutzrichtlinie, die in Art. 28 eine „Kontrollstelle“ regelt, die ihre zugewiesene Aufgabe in „völliger Unabhängigkeit“ wahrnimmt, wurde nach herrschender Meinung sowie nach der Auffassung von Bund und Ländern im Sinne einer „funktionellen Unabhängigkeit“ gedeutet. Danach sei es ausreichend, wenn die Kontrollstellen von dem ihrer Kontrolle unterstellten Bereich unabhängig seien und keinem sachfremden Einfluss unterliegen würden. Zum anderen wurde gegen eine aufsichtsfreie Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich vorgetragen, dass das Demokratieprinzip bei Eingriffen von Behörden in die Rechte der Bürger und Unternehmen zumindest eine Rechtsaufsicht eines zuständigen Fachministers verlange, der für dieses Handeln die parlamentarische Verantwortung trage. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so entsprach die bisherige Rechtslage nicht nur dem geltenden Verfassungsrecht, sondern auch den europäischen Vorgaben.

In dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 9.03.2010 (C-518/07) wird jedoch für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung „in völliger Unabhängigkeit“ falsch umgesetzt hat.
Nach eingehender Prüfung der Entscheidung des EuGH im Kreise von Bund und Ländern ist man zu der Einschätzung gekommen, dass angesichts der Entscheidung des EuGH, die sich mit den Vorbehalten von Bund und Ländern hinsichtlich der Wahrung des Demokratieprinzips bei einer aufsichtsfreien Kontrollstelle auseinandersetzt, ausnahmsweise ein ministerialfreier Raum vertretbar ist. Zur Rechtfertigung eines solchen ministerialfreien Raumes lässt sich der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes heranziehen. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen. Der verfassungsrechtlich geforderte Ausnahmecharakter bleibt dabei noch gewahrt. Die organisatorische Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales und die Zuständigkeit des Präsidenten des Landtages für den Antrag vor dem Richterdienstgericht bei schweren Verfehlungen des LDI in Person stärken zusätzlich die Unabhängigkeit.

Der künftige Wegfall der Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) des für den Datenschutz zuständigen Ressorts über den LDI hat nicht nur zur Folge, dass dem Minister für Inneres und Kommunales Einflussmöglichkeiten im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich genommen werden; er trägt folgerichtig auch nicht mehr dem Parlament gegenüber die Verantwortung für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich. Es ist vielmehr

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, die fachliche Verantwortung für das Tun bzw. für das Unterlassen seiner Behörde zu übernehmen.
Die Entscheidung des EuGH hat aber auch ausgeführt, dass ein weitergehender parlamentarischer Einfluss auf die Kontrollstelle sehr wohl möglich sei. Hierzu gehöre auch eine gesetzliche Verpflichtung der Kontrollstelle, dem Parlament gegenüber Rechenschaft abzulegen.
Nach dem Wegfall einer Verantwortung eines Ressortministers für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich reduziert sich die Einflussmöglichkeit des Parlamentes weitgehend auf den Wahlvorgang des Landesbeauftragten für die Dauer von acht Jahren. Um die parlamentarische Begleitung des Datenschutzbeauftragten auch während seiner Amtszeit und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen Datenschutzaufsicht sicherzustellen, ist es geboten, den parlamentarischen Einfluss durch ergänzende Regelungen zu stärken. Durch eine Informationspflicht des LDI, gegenüber dem Landtag zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten, ist gewährleistet, dass der Landtag auch außerhalb des regelmäßigen Datenschutzberichtes Informationen erhält.

Begründung im Einzelnen

Artikel I

zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderungen, die wegen der Einfügung von neuen Paragrafen bzw. wegen der Ergänzung der Überschrift von einem Paragrafen notwendig werden.

zu Nr. 2a (§ 21 Abs. 3)

Durch die Änderung des § 21 Abs. 3, der den LDI als eine verselbständigte Landesbehörde eigener Art vorsieht, wird die bisher in Teilbereichen noch bestehende organisationsrechtliche Anbindung zum Ministerium für Inneres und Kommunales beendet, so dass auch der Anschein einer auch nur mittelbaren Einflussnahme auf den LDI von vornherein gegenstandslos wird. Das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) findet gemäß § 1 Abs. 2b LOG NRW auf den LDI keine Anwendung.
Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) wächst ihm folgerichtig die gesamte Personalverantwortung für seine Beschäftigten zu. Wie auch in der Vergangenheit unterstehen die Beschäftigten ausschließlich den Weisungen des LDI.

zu Nr. 2b (§ 21 Abs. 3a, 3b)

Die eingefügten Absätzen 3a und 3b machen deutlich, dass keinerlei Weisungsabhängigkeit besteht. Absatz 3a sieht lediglich eine Wahrnehmung der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des LDI in Person vor. Zu diesen beamtenrechtlichen Angelegenheiten gehören beispielsweise Fragen der Gewährung von Urlaub/Sonderurlaub, die Erlaubnis zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit, die Festsetzung von Dienstbezügen und die Versetzung in den Ruhestand. Auch hierbei wird dem Grundsatz der Unabhängigkeit Rechnung getragen.
In Absatz 3b wird für Disziplinarangelegenheiten, die den LDI in Person betreffen, ein Verfahren nach dem Landesrichtergesetz vorgesehen, das entsprechend auf ihn zur Anwendung kommt. Hierdurch werden bei schweren Verfehlungen Regelungen auf den LDI in Person als Leiter einer Exekutivbehörde zur Anwendung gebracht, obwohl dieser den Schutz richterlicher Unabhängigkeit nicht genießt. Die Vorgabe der „völligen Unabhängigkeit“ nach der Richtlinie 95/46/EG wird damit in besonderem Maße erfüllt. Die Befugnisse der Antrag stellenden Stelle übt der Präsident des Landtages aus. Mit der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit in Disziplinarsachen durch den Präsidenten des Landtages wird zusätzlich jeglicher Anschein einer Einflussnahme von Regierungsstellen von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob in einem konkreten Fall ein Disziplinarverstoß vorliegt, obliegt wiederum der Rechtsprechung.

zu Nr. 2c (§ 21 Abs. 4)

Mit der Veränderung des § 21 Abs. 4 wird die Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf die haushaltsrechtliche Ebene ausgedehnt. Die dem LDI für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung wird daher künftig in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages auszuweisen sein.

zu Nr. 2d (§ 21 Abs. 5)

Der veränderte § 21 Abs. 5 regelt im Einklang mit § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 die Zuständigkeit des LDI für alle Entscheidungen im Beamtenrecht und im Arbeitsrecht, soweit es seine Beschäftigten betrifft. Dies schließt auch disziplinarrechtliche Entscheidungen mit ein. Mit dieser neuen Regelung wird der Wechsel der Verantwortung für die Beschäftigten vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf den verselbständigten LDI vollzogen.
Durch Satz 2 soll der Landesbeauftragte in die Lage versetzt werden, auf seinen Wunsch in der Verwaltung erfahrenes Personal zu gewinnen. Deswegen wird eine Einbeziehung des Personals des Landesbeauftragten in die allgemeine Rotation des Verwaltungspersonals vorgesehen. Der Praxisbezug der Dienststelle und deren Attraktivität als Beschäftigungsstelle werden so sichergestellt. Einzelheiten der Art und Weise der Personalgewinnung und –verwaltung werden in einer schriftlichen Verwaltungsvereinbarung geregelt. Eine solche Regelung tangiert die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten nicht, da sie nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch zustande kommt.
Durch eine Verwaltungsvereinbarung, die den Rückgriff auf die vorhandenen und bisher genutzten Personalverwaltungsstrukturen im Ministerium für Inneres und Kommunales ermöglichen soll, können Kosten verursachende Doppelstrukturen vermieden werden. Der Landesbeauftragte kann damit verhindern, in der Datenschutzkontrolle dringend benötigtes Personal für Verwaltungsaufgaben abziehen zu müssen.

zu Nr. 3 (§ 21a)

Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des neu zu wählenden Personalrates beim LDI der Personalrat beim Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig bleibt.
Entsprechendes gilt für die Vertretung der Schwerbehinderten, wobei es hierbei in Anlehnung an § 94 Abs. 7 Satz 2 Sozialgesetzbuch 9 auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ankommt. Die maximale Dauer von 6 Monaten legt hierbei eine Höchstgrenze fest.
Der Absatz 2 garantiert die zur Erfüllung der Aufgaben des LDI notwendige Sachausstattung. Die Sicherung der erforderlichen Personalausstattung erfolgt im Wege von Versetzungen.

zu Nr. 4a (§ 22 Abs. 1)

Mit der Ergänzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 um den Aspekt der Information wird verdeutlicht, dass die (vorbeugende) Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit neben der Beratung auch die Information umfasst. Informationsaustausch zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einerseits und den öffentlichen Stellen andererseits ist geboten und dient den Interessen des Datenschutzes.

zu Nr. 4b (§ 22 Abs. 4)

Der bisherige § 22 Abs. 4 wird gestrichen, weil im Rahmen des § 27 eine differenzierte Neuregelung erfolgt, die die Vorgaben der Entscheidung des EuGH (C-518-07) berücksichtigt.

zu Nr. 4c (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Nr. 4d (§ 22 Abs. 5)

Durch die Streichung der Sätze 3 bis 7 in § 22 Abs. 5 (neu) entfällt jegliche Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Datenschutzaufsicht bei dem LDI. Mit dieser Änderung wird die Forderung der EU Kommission nach Ausgestaltung einer „völlig unabhängigen Kontrollstelle“ umgesetzt. Mit der Streichung der bisherigen verfassungsrechtlich gebotenen Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) entsteht ausnahmsweise nur für den Bereich der Datenschutzaufsicht ein durch das DSG NRW geregelter „ministerialfreier Raum“, soweit es die verbindliche Entscheidung des EuGH vorgibt und soweit es zur Harmonisierung der Datenschutzaufsicht in Europa erforderlich ist.

zu Nr. 5 (§ 23)

Nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bedarf es grundsätzlich vor Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens. Ungeachtet der befristeten Regelung des § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW war ein Vorverfahren wegen der bisherigen organisationsrechtlichen Einbindung des LDI in den Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales (oberste Landesbehörde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorgesehen. Mit der neuen gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO, dass ein Vorverfahren im Bereich des LDI nicht stattfindet, wird für diesen speziellen Bereich ein bestehender und bewährter Rechtszustand beibehalten. Sachliche Gründe, die nach der Verselbständigung des LDI außerhalb einer Hierarchiestruktur für die Durchführung eines Vorverfahrens sprechen, sind nicht erkennbar.

zu Nr. 6a (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

zu Nr. 6b (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

zu Nr. 6c (§ 27 Abs. 2 bis 3)

Der § 27 Abs. 1 regelt nach wie vor den alle zwei Jahre zu erstellenden Datenschutzbericht im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich des Datenschutzes. Die Befugnis des Landtages, den LDI unabhängig davon zu weiteren Gutachten und Stellungnahmen zu ersuchen, wird nunmehr in differenzierter Form in den Absätzen 2- 4 geregelt. Die bisherige Regelung in § 22 Abs. 4 ist daher weggefallen. Ein wesentlicher Grund für die Neufassung ist die Entscheidung des EuGH (C-518/07). Sie hat zur Folge, dass Handeln oder Unterlassen des LDI nicht von einem zuständigen Ressortminister gegenüber dem Parlament verantwortet wird. Um trotzdem eine demokratische Legitimation zu gewährleisten, regelt § 27 Abs. 3 eine Berichtspflicht des LDI zu „aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung“, die gegenüber dem Landtag besteht.

zu Nr. 7 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die geänderte Vorschrift des Bundes, soweit diese datenschutzrechtliche Verstöße als Bußgeldtatbestände zum Gegenstand hat.

zu Nr. 8 (§ 36)

Anpassung der bisher bestehenden Berichtspflicht.

Artikel 2

zu Nr. 1 und 2.

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund des Artikels 1 für das Landesbesoldungsrecht ergeben. Die Beendigung der organisatorischen Anbindung des LDI an das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Verselbständigung als Landesbehörde eigener Art hat zur Folge, dass die Amtsbezeichnungen neu geregelt werden müssen.
Die Anpassung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes trägt der Verselbständigung des LDI zu einer Landesbehörde Rechnung.

zu Nr. 3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 3

Mit Blick auf die Übertragungsbefugnis nach Art. 58 Satz 2 Landesverfassung und zur Betonung der Unabhängigkeit des LDI wird ein neuer § 5a in die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 eingefügt.

Artikel 4

Regelung zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 5

Regelung zum Inkrafttreten des Artikelgesetzes

Norbert Römer	Reiner Priggen	Dr. Gerhard Papke
Britta Altenkamp	Sigrid Beer	Ralf Witzel
Hans-Willi Körfges	Mehrdad Mostofizadeh	Horst Engel
Thomas Stotko	Matthi Bolte	Dr. Robert Orth
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion

Zwanzigstes Landesgesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Vom 9. März 2011

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch § 135 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 f wird wie folgt geändert:
   Nach den Worten „in den Ruhestand treten oder versetzt werden“ werden die Worte „sowie für Empfänger von Dienstbezügen der Geburtsjahrgänge 1948 bis 1950, die am 1. Januar 1999 einem Amt einer Besoldungsgruppe bis A 9 angehörten und bis zum 31. Dezember 2012 in den Ruhestand treten oder versetzt werden“ eingefügt.
2. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:
   a) Bei der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –“ gestrichen.
   b) Bei der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –“ gestrichen.
   c) Bei der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Rechnungshof – als Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof –“ eingefügt.

Artikel 2 Überleitung

Die am Tag des Inkrafttretens von Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes im Amt befindlichen Prüfungsgebietsleiter beim Rechnungshof mit der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ werden vom Tag des Inkrafttretens von Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes an mit der Amtsbezeichnung „Direktor beim Rechnungshof“ in die Besoldungsgruppe B 5 der Landesbesoldungsordnung B übergeleitet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Mainz, den 9. März 2011
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Vom 9. März 2011

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesdatenschutzgesetz vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch § 139 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 204-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
      1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
      2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
      3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
      4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
      5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
      6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,

7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags."

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die auftraggebende Stelle hat sich in geeigneter Weise vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei der auftragnehmenden Person oder Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen."

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das Ergebnis ist zu dokumentieren."

2. In § 11 Abs. 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle ihm die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen."

3. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

(1) Wird einer verantwortlichen Stelle bekannt, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für diese Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich den Betroffenen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(2) Die Benachrichtigung der Betroffenen muss erfolgen, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Die Betroffenen sind über die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und über Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu unterrichten. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, tritt an ihre Stelle eine angemessene Information der Öffentlichkeit. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend."

4. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird."

5. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
b) In Absatz 7 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch hinsichtlich der behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten."
c) Es wird folgender neue Absatz 8 angefügt:
„(8) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, insbesondere über die ihnen bei der Verarbeitung ihrer Daten zustehenden Rechte (vgl. § 6 Abs. 1) und über geeignete Maßnahmen des Selbstdatenschutzes."

6. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „jeweils zum 1. Oktober" durch die Worte „jeweils zum 31. Dezember" ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist in Form der Videobeobachtung (Monitoring) zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Videoüberwachung in Form der Speicherung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten (Videoaufzeichnung) ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zum Schutz der Funktionsfähigkeit gefährdeter öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für die Videoaufzeichnung ist eine Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 5 durchzuführen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die Form der Videoüberwachung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen."
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erhobenen" die Worte „oder gespeicherten" eingefügt.
c) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Einsatz von Attrappen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 zulässig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. März 2011
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

LANDTAG DES SAARLANDES
14. Wahlperiode **Drucksache 14/443**
05.04.2011

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Saarland werden derzeit die Aufgaben der Datenschutzaufsicht für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen von zwei verschiedenen Datenschutzkontrollstellen wahrgenommen: Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Saarländischen Datenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich untersteht der Landesbeauftragten für Datenschutz. Die Aufsicht über Unternehmen, Betriebe und sonstige nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten nach dem dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes erheben und verarbeiten, obliegt gemäß § 38 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes in nicht-öffentlichen Stellen vom 20. Januar 1978 (Amtsbl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

Der zunehmende elektronische Datenaustausch zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen und die fortschreitende informationstechnische Entwicklung erfordern immer öfter eine einheitliche Beratung im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich. Deshalb sollen im Saarland die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten bei der Landesbeauftragten für Datenschutz gebündelt und konzentriert werden.

B. Lösung

Die Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich wird auf die Landesbeauftragte für Datenschutz übertragen und dort das „unabhängige Datenschutzzentrum Saarland“ errichtet. Auch werden der Landesbeauftragten für Datenschutz die Aufgaben der Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutze des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) übertragen. Dadurch wird es im Saarland nur noch eine Datenschutzkontrollstelle geben, die sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich zuständig ist und in der eine einheitliche datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle auf alle datenschutzrechtlichen Eingaben und Anfragen erfolgen kann. Infolgedessen wird es den rat- und hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern im Saarland erspart bleiben, zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Datenschutzbelangen unterscheiden und deshalb verschiedene Datenschutzkontrollstellen aufsuchen zu müssen. Durch die Zusammenführung der Datenschutzkontrolle bei einer Stelle ergeben sich mehr Synergieeffekte. Zudem kann die Effizienz verbessert und mehr Bürgerfreundlichkeit geschaffen werden.

Ausgegeben: 06.04.2011

Mit der Übertragung der Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich auf die Landesbeauftragte für Datenschutz und der konkreten, gesetzlichen Ausgestaltung der Unabhängigkeit der neuen Datenschutzkontrollstelle wird den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 9. März 2010, Rs. C 518/07, Rechnung getragen. Ferner wird die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Datenschutz sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich auf die Landesbeauftragte für Datenschutz zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit übertragen.

Um der neuen Bedeutung des Amtes der Landesbeauftragten für Datenschutz gerecht zu werden, wird das Vorschlagsrecht der Landesregierung hinsichtlich einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten für dieses Amt im Saarländischen Datenschutzgesetz gestrichen.

C. Alternativen

Keine, da nur dieses Aufsichtsmodell sowohl mit den Vorgaben der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 als auch mit der Verfassung des Saarlandes angemessen in Einklang zu bringen ist.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Zuständigkeitsübertragungen bedingen Haushaltsausgaben für die Anpassung der verwaltungsbehördlichen Strukturen. Die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht führt bei der Landesbeauftragten für Datenschutz zu einer Mehrbelastung, bei den Aufgaben abgebenden Stellen zu einer Entlastung.

2. Vollzugsaufwand

Infolge der Zuständigkeitsübertragungen wird der Vollzugsaufwand verlagert und Synergieeffekte geschaffen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

G e s e t z

zur Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Das Saarländische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293, 883), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2587), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 28a Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen nach dem Bundesdatenschutzgesetz“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Landesregierung“ gestrichen und nach dem Wort „Datenschutz“ ein Komma und die Wörter „die oder der dem unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland vorsteht“ angefügt.

   b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

      „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz trifft die Entscheidungen nach § 59 des Saarländischen Beamtengesetzes für sich und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigener Verantwortung.“.

   c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

      „(7) In den nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten vertritt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Saarland im gerichtlichen Verfahren.“.

   d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Sie oder er ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36.“ .

   b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „den Datenschutz“ die Wörter „in der Europäischen Union,“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nimmt auch die Aufgaben der Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) wahr."

4. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen nach dem Bundesdatenschutzgesetz

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist auch zuständig für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 26 Abs. 2 sowie der §§ 27 und 28 finden Anwendung. Im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage oder vor Erhebung einer Verpflichtungsklage nach Ablehnung der Vornahme eines Verwaltungsaktes einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht.

(2) Zuständige öffentliche Stelle nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten."

5. In § 29 Satz 2 werden die Wörter „hierzu ihre" durch die Wörter „zu den sie betreffenden Teilen des Berichts eine" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Die Verordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes in nicht-öffentlichen Stellen vom 20. Januar 1978 (Amtsbl. S. 91), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), sowie

2. die Verordnung über die Bezeichnung der Behörde nach dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 19. August 1985 (Amtsbl. S. 814), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die Regelung von Angelegenheiten des Datenschutzes einschließlich der Bestimmung der für die Aufsicht und Kontrolle zuständigen Stelle im öffentlichen Bereich fällt, soweit Landesbehörden und sonstige öffentliche Stellen eines Bundeslandes oder die Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb eines Bundeslandes sowie die sonstigen der Aufsicht eines Bundeslandes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts betroffen sind, in die Zuständigkeit der Bundesländer. Für das Saarland ist diese Materie in dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) geregelt.

Angelegenheiten des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich und die Aufsicht und Kontrolle hierüber sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Gem. § 38 Absatz 6 BDSG bestimmen die Bundesländer die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes nach dem BDSG zuständigen Aufsichtsbehörden.

Nach der geltenden Rechtslage werden im Saarland die Aufgaben der Datenschutzaufsicht für öffentliche Stellen und für nicht-öffentliche Stellen von zwei unterschiedlichen, getrennt voneinander agierenden Datenschutzkontrollstellen wahrgenommen: Für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Saarländischen Datenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich ist gem. §§ 25 ff SDSG der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz zuständig. Die Aufsicht über die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen nach dem dritten Abschnitt des BDSG obliegt gemäß § 38 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes in nicht-öffentlichen Stellen vom 20. Januar 1978 (Amtsbl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), bislang dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

Die fortschreitende technische Entwicklung im Bereich elektronischer Datenverarbeitung und der wachsende elektronische Datenaustausch zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen erfordert zunehmend eine einheitliche Beratung und Überwachung im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich. Hinzu kommen steigende Anforderungen an die Informationstechnologie moderner Datenverarbeitungssysteme. Dies legt es nahe, die Zuständigkeiten für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich auf eine Stelle zu übertragen. Damit wird eine einheitliche datenschutzrechtliche Behandlung aller datenschutzrechtlichen Eingaben und Anfragen gewährleistet. Zudem wird das vorhandene Wissen, welches erforderlich ist, um datenschutzrelevanten Vorgängen auch mit dem gebotenen Maß an fachlichem und technischem Verständnis zu begegnen, an einer Stelle gebündelt und konzentriert. Durch die Zusammenführung der Datenschutzkontrolle können der Datenschutz besser koordiniert, seine Effizienz gesteigert, Synergieeffekte genutzt, mehr Bürgerfreundlichkeit geschaffen und ein hohes Datenschutzniveau im Saarland bewahrt und gefördert werden.

Durch die Neuregelung der Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich wird auch sichergestellt, dass entsprechend den Anforderungen aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31 ff.- sogenannte EG-Datenschutzrichtlinie) die Kontrollstelle ihre Aufgaben entsprechend der Auslegung der Vorschrift im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010, Rs. C 518/07, in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen kann.

Infolge der Zusammenführung der Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen und im öffentlichen Bereich und der Festschreibung der Unabhängigkeit der Kontrollstelle auch im nicht-öffentlichen Bereich wird das Amt der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz eine Stärkung erfahren.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 25):

Zu Buchstabe a) (§ 25 Absatz 1 Satz 1):

Mit der durch Nummer 4 des Gesetzentwurfs beabsichtigten Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht im öffentlichen mit der im nicht-öffentlichen Bereich wird das Amt der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz aufgewertet. Der gestärkten Bedeutung des Amtes soll mit der Neuregelung in § 25 Absatz 1 Satz 1 Rechnung getragen werden. Das bisherige Vorschlagsrecht der Landesregierung wird durch diese Neufassung gestrichen. Folglich steht künftig dem Landtag das Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Amtes zu, ohne dass dies ausdrücklich zu erwähnen ist.

Mit der durch die Änderung angefügten Benennung der öffentlichen Kontrollstelle, die von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben geleitet wird, soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Unabhängigkeit der Kontrollstelle hervorgehoben werden.

Zu Buchstabe b) (§ 25 Absatz 6 Satz 3):

Nach dem neu angefügten Satz 3 in Absatz 6 soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz die Aussagegenehmigung für ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen, um dem Erfordernis der Unabhängigkeit ihrer bzw. seiner Kontrollstelle angemessen gerecht zu werden.

Zu Buchstabe c) (§ 25 Absatz 7):

Aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Datenschutzaufsicht nach Maßgabe der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 erfolgt mit dieser Regelung die Klarstellung, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz in ihren bzw. seinen nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten das Saarland gerichtlich vertritt.

Zu Buchstabe d) (§ 25 Absatz 8):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 26):

Zu Buchstabe a) (§ 26 Absatz 1 Satz 2):

Aufgrund des neu angefügten Satzes 2 wird der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Aufgabe als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Saarländischen Datenschutzgesetzes übertragen.

Zu Buchstabe b) (§ 26 Absatz 5):

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung der bisherigen Handlungsbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz.

Zu Buchstabe c) (§ 26 Absatz 6):

Mit dem neu angefügten Absatz 6 werden der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auch die Aufgaben der Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 539), geändert durch Übereinkommen vom 15. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 1883), übertragen. Diese Zuständigkeit wird bislang vom Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten wahrgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 28 a):

Zu Absatz 1:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Durch diese Regelung wird der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz, die oder der bereits für die Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich zuständig ist, auch die Zuständigkeit für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich nach dem dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen. Damit wechselt die bisherige Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich vom Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten zu der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz. Die Regelungen des § 25 Absatz 3 bis 8 SDSG, welche die Unabhängigkeit des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz gewährleisten, gelten insgesamt für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und damit auch für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich. Die hier geregelte Unabhängigkeit entspricht den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie und ihrer Auslegung durch das Urteil des EuGH vom 9. März 2010, Rs. C 518/07. Diese werden mit der Neufassung des SDSG uneingeschränkt umgesetzt.

Die Befugnisse für den neu zugewiesenen Aufgabenbereich, der im dritten Abschnitt des BDSG beschrieben ist, ergeben sich, wie dies zuvor auch für das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten in dieser Funktion gegolten hat, ausschließlich aus § 38 Absatz 1 bis 5 BDSG.
Ferner wird der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Aufgabe als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welche Vorschriften des Zweiten Teils des Saarländischen Datenschutzgesetzes für die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Wahrnehmung der neuen Zuständigkeit nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Mit der gesetzlichen Festlegung der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz gibt es auch keine vorgesetzte Behörde oder einen Rechtsausschuss nach §§ 7 ff. des saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, die in einem nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich vorgesehenen Widerspruchsverfahren gegen einen Verwaltungsakt oder die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsakts über Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung vor Klageerhebung entscheiden könnte. Mit Satz 3 des Absatzes 1 wird daher von der in § 68 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und in diesen Fällen mit der Neufassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes durch Gesetz das Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens aufgehoben. Damit ist ein Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz im Rahmen der mit Absatz 1 Satz 1 übertragenen Zuständigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht erforderlich; stattdessen kann direkt Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zu Absatz 2:

Im Rahmen der Rechte der Betroffenen im nicht-öffentlichen Bereich des Datenschutzes nach dem dritten Abschnitt des BDSG bestehen grundsätzlich näher beschriebene Benachrichtigungspflichten gegenüber Betroffenen, vgl. § 33 BDSG. Dabei kann es erforderlich werden, dass eine solche Benachrichtigung unterbleibt, da das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen würde, vgl. § 33 Absatz 1 Nummer 6 BDSG. Zur Beurteilung der Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, ist nach dieser Vorschrift die Entscheidung der „zuständigen öffentlichen Stelle“ herbeizuführen. Absatz 2 bestimmt als zuständige Stelle das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten als die für Fragen der öffentlichen Sicherheit zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 5 (§ 29):

Mit der Übertragung der Aufgabe der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich entsteht für die oder den Landesbeauftragte/n für Datenschutz eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem Landtag auch für diesen Zuständigkeitsbereich. Die in Satz 2 geregelte Verpflichtung zur Stellungnahme der Landesregierung hierzu kann sich allerdings nur auf den Teil dieses künftig erweiterten Berichtes beziehen, der Behörden und sonstige öffentliche Stellen betrifft.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Die Aufhebung der Verordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes in nicht-öffentlichen Stellen vom 20. Januar 1978 (Amtsbl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), ist eine Folgeänderung der Zuständigkeitsänderung nach Artikel 1 Nummer 4.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Die Aufhebung der Verordnung über die Bezeichnung der Behörde nach dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 19. August 1985 (Amtsbl. S. 814), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), ist eine Folgeänderung der Zuständigkeitsänderung nach Artikel 1 Nummer 4.

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/ 5296

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

Titel

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

Dresden, 7. März 2011

Steffen Flath MdL
und CDU-Fraktion

Holger Zastrow MdL
und FDP-Fraktion

Eingegangen am: 14. MRZ. 2011 Ausgegeben am: 14. MRZ. 2011

Vorblatt

Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird Artikel 28 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der durch den Europäischen Gerichtshof nach dem Urteil vom 9. März 2010 (C- 518/07) vorgegebenen Weise umgesetzt. Dem Urteil zufolge hat die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der o. a. Richtlinie verstoßen, in dem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit" wahrnehmen, unzutreffend umgesetzt hat.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Rechtsaufsicht der Staatsregierung über den Sächsischen Datenschutzbeauftragten in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen (§ 30a Satz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes) wird gestrichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

2. § 30a Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Datenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Mit der Streichung der Rechtsaufsicht der Staatsregierung über den Sächsischen Datenschutzbeauftragten in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen wird Artikel 28 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der durch den Europäischen Gerichtshof nach dem Urteil vom 9. März 2010 (C- 518/07) vorgegebenen Weise umgesetzt.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Ein unzutreffender Verweis wird korrigiert, es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Nummer 2

Nach § 30a SächsDSG untersteht der Sächsische Datenschutzbeauftragte in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen der Rechtsaufsicht der Staatsregierung. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (C- 518/07) hat die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Art. 28 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, in dem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit" wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.

Mit der Streichung der Rechtsaufsicht der Staatsregierung wird die genannte Richtlinie in der durch den Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Weise umgesetzt.